

**Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung
in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und
Musikwissenschaft der Universität Bremen in den
Jahren 2005, 2006 und 2007**

Vom 27. Mai 2005
in der Fassung vom 27. Februar 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2007 gemäß § 33 (2) sowie § 110 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen im Jahr 2005 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. März 2006 die Geltungsdauer dieser Ordnung um ein Jahr verlängert.

Der Rektor der Universität hat am 5. März 2007 die Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft befristet bis zum 30. September 2007 verlängert.

§ 1

**Regelung für den Bachelorstudiengang Musik-
pädagogik**

Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik wird nach den Regelungen der Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik der Universität Bremen vom 20. Februar 2001 (Brem.ABl. 2003 S. 978) durchgeführt.

§ 2

**Regelung für den Bachelorstudiengang Musik-
wissenschaft**

(1) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft wird nach den Regelungen der Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik der Universität Bremen vom 20. Februar 2001 (Brem.ABl. 2003 S. 978) mit Ausnahme der Prüfungsanforderungen gemäß § 3 durchgeführt.

(2) Für die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft gelten folgende Prüfungsanforderungen:

1. Instrumental- oder Gesangsvortrag

Nachweis der Fähigkeit zur Erarbeitung und musikalisch sinnvollen Darbietung einfacher musikalischer Werke (instrumental oder vokal).

Es soll ein Programm von 10 bis 20 Minuten Spieldauer vorbereitet werden, das mindestens zwei Stücke (vollständige Werke oder einzelne, aber ganze Sätze/Nummern) aus verschiedenen Epochen bzw. unterschiedlicher Stilistik umfasst.

2. Theorie und Gehörbildung

Schriftliche Prüfung; Dauer: 1 Stunde.

a) Nachweis von Grundlagenkenntnissen der allgemeinen Musiklehre

- Notenschlüssel (G, F und C)

- Tonhöhen, Notenwerte und Pausen
- Takt, Rhythmus, Metrum
- Intervalle
- Akkorde (Dreiklänge, deren Umkehrungen und Septakkorde)
- Skalen, Tonarten, Quintenzirkel
- Vortragsbezeichnungen
- Formen und Gattungen
- Elementare Instrumentenkunde

b) Gehörbildung

- Benennen von Taktarten, Intervallen, Skalen und Akkorden
- Notation einfacher Rhythmen und kurzer Melodieabschnitte
- Stilgeschichtliche Einordnung von Klangbeispielen aus der Musikliteratur

§ 3

In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt für die Aufnahmeprüfungsverfahren der Jahre 2005 bis 2007.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren ein Jahr Gültigkeit.

Bremen, den 5. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Soziologie“ an der Universität Bremen**

Vom 8. November 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ vom 24. September 2004 (Brem.ABl. S. 807) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ vom 24. September 2004 (Brem.ABl. S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhalt:

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienumfang und Stundenumfang
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von praktischen Studiensemestern und berufspraktischen Tätigkeiten
- § 5 Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung

§ 8 Zeugnis und Urkunde

§ 9 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Anhang:

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Zulassungsvoraussetzungen Modulprüfungen“

2. § 2 Abs. 1:

Das Wort „Abschlussarbeit“ wird durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 Nr. 1f:

Das Wort „Abschlussarbeit“ wird durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein fakultatives Auslandssemester wird für das 3. Fachsemester empfohlen.“

5. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Liegt keine fristgerechte Anmeldung vor, ist eine Teilnahme an den Modulprüfungen grundsätzlich ausgeschlossen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Rücktritte sind nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“

6. § 3 Abs. 6 Satz 1:

Das Wort „dreimal“ wird ersetzt durch das Wort „zweimal“.

7. § 3 Abs. 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 können mit Zustimmung des Prüfers auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Prüfung durchgeführt werden. Wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, wird empfohlen, das Modul insgesamt zu wiederholen.“

8. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingeschoben:

„ § 4

Anrechnung von praktischen Studiensemestern und berufspraktischen Tätigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden sollen, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Erfordernissen der berufspraktischen Ausbildungsregelungen der Universität Bremen gege-

ben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Praktikumsordnung im Wesentlichen entsprechen.“

9. Der bisherige § 4 wird § 5.

10. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. „im **Pflichtbereich** in den Pflichtmodulen

- a) Einführung in die Soziologie (Soz-T1),
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung I (Soz-E1),
- c) Statistik I (Soz-ST1),
- d) Statistik II (Soz-ST2),
- e) Sozialstrukturanalyse I (Soz-SO1),
- f) Sozialstrukturanalyse II (Soz-SO2),
- g) Soziologische Theorie I (Soz-T2),
- h) Soziologische Theorie II (Soz-T3)

jeweils 9 Kreditpunkte. Hinzu kommen das Modul „Einführung in die Geschichte der Soziologischen Theorien“ (Soz-GS) mit einer Abschlussklausur im Gesamtumfang von 3 Kreditpunkten und das Praktikum mit 12 Kreditpunkten.“

11. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Modulprüfungen Soziologische Theorie I, Statistik II sowie für die Modulprüfung im Methodenpraktikum gelten die in Anlage 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.“

12. Der bisherige § 5 wird § 6.

13. § 6 erhält folgende Überschrift: „Bachelorarbeit“

14. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit mit dem vorgesehenen Thema setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Pflichtbereichs und des Praktikums sowie den Erwerb von mindestens 21 Kreditpunkten (CP) aus dem Wahlpflichtbereich 1 und 12 Kreditpunkten (CP) aus dem Wahlpflichtbereich 2 voraus.

15. § 6 Abs. 2 - 6.

Das Wort „Abschlussarbeit“ wird jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

16. § 6 Abs. 6 Satz 2 entfällt.

17. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Anträge auf Wiederholung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

18. Der bisherige § 6 wird § 7.

19. Der bisherige § 7 wird § 8.

20. Der bisherige § 8 wird § 9.

21. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 24. September 2004. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Soziologie der Universität Bremen.

(2) Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziologie der Universität Bremen vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie vom 7. Mai 2003 bereits erworbene Prüfungsleistungen angerechnet. Die Änderung des § 3 Abs. 6 Satz 1 gilt ab dem 1. April 2007. Hat ein Studierender nach der Prüfungsordnung 2004 drei Fehlversuche innerhalb einer Modulprüfung, so wird diesem ein weiterer Versuch eingeräumt.“

22. Anlage 1, Äquivalenztabelle, entfällt.

23. Die bisherige Anlage 2, Studienplan, wird Anlage 1.

24. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1: Studienplan zur Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang Soziologie

Im Laufe des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

EINGANGSPHASE

1.Semester	Veranstaltung	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T1) Einführung in die Soziologie	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Einführung in soziologische Grundbegriffe	P	9
(SOZ-E1) Methoden der empirischen Sozialforschung (Teil 1)	Vorlesung (V): Forschungslogik und Forschungsdesign		3
(SOZ-SO1) Sozialstrukturanalyse I	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Einführung in die Sozialstruktur Deutschlands	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtfach	Modul oder 2 LV aus einem anderen Fach	MP	6
Studienbegleitende Kurse	Tutorium für ausländische Studierende (freiwillig) 1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

GRUNDLAGENPHASE

2.Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-GS) Geschichte der Soziologie	Vorlesung (V): Einführung in die Geschichte der Soziologie	K	3
(SOZ-E1) Methoden der empirischen Sozialforschung (Teil 2)	Vorlesung (V): Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	6
(SOZ-ST1) Statistik I	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Statistik I	MP	9
(SOZ-SO2) Sozialstrukturanalyse II	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Theorie und Empirie sozialstrukturellen Wandels	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs (Bewerbungstraining)	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

* CP verrechnet im 3. Semester

3. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T2) Soziologische Theorie I	Vorlesung (V): Soziologische Theorien mit Seminar (S) zu exemplarischen Theorien	MP	9
(SOZ-ST2) Statistik II	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Statistik II	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-SP1) Spezielle Soziologie I	Einführung in eine Spezielle Soziologie Vorlesung (V) mit Übung (Ü) oder Seminar (S)	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

4. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T3) Soziologische Theorie II	Vorlesung (V): Soziologische Theorien der Gegenwart mit Seminar (S) zu ausgewählten soziologische Theorien der Gegenwart	MP	9
	Anrechnung Praktikum	PB	12
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-E2) Methodenpraktikum (Teil 1) ODER (SOZ-SP2) Spezielle Soziologie II (Teil 1)	(P): Methodenpraktikum ODER Vorlesung (V) mit Übung (Ü)		**
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtmodul	Modul oder 2 LV aus einem anderen Fach	MP	6
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

** CP verrechnet im 5. Semester

5. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-E2) Methodenpraktikum (Teil 2) ODER (SOZ-SP2) Spezielle Soziologie II (Teil 2)	(P): Methodenpraktikum: Auswertungsseminar ODER Seminar (S)	EP MP	12
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtmodule	Module oder LV aus einem anderen Fach	2 MP	12
Studienbegleitende Kurse	2 Wahlpflichtkurse	2 LN o. MP	6
	Pflichtpensum		30

ABSCHLUSSPHASE

6. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
	Bachelorarbeit	BA	12
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-V) Vertiefungsmodul	Soziologische Praxis – Anforderungen und Perspektiven Seminar (S) mit Kolloquium (K) oder 2 Seminare (S)	MP	12
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	2 Wahlpflichtkurse	2 LN o. MP	6
	Pflichtpensum		30
1.-6. Pflichtpensum zusammen			180

Abkürzungen:**Module:**

T = Theoriemodule

SP = Module Spezielle Soziologien

ST = Statistikmodule

Ü = Übung

E = Module Methoden empirischer Sozialforschung

SO = Module Sozialstrukturanalyse

V = Vertiefungsmodul

P = Methodenpraktikum

EP: Empirischer Projektbericht, PB: Praktikumsbericht, BA: Bachelorarbeit; K: Klausur

MP= Modulprüfung

LN= Leistungsnachweis“

25. Folgender Anhang 2 wird angefügt:

„ANLAGE 2: Zulassungsvoraussetzungen Modulprüfungen**Soziologische Theorie I**

Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Soziologische Theorie I setzt den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 nach dem European Framework voraus.

Statistik II:

Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Statistik II setzt die bestandene Modulprüfung in Statistik I voraus.

Methodenpraktikum:

Die Anmeldung zur Modulprüfung im Methodenpraktikum setzt die bestandenen Modulprüfungen in den Pflichtmodulen Methoden der empirischen Sozialforschung I und Statistik II voraus.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bremen, den 19. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen